

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

11 (18.8.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. August

1892.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Den Bau einer Kirche für die deutsch-evangelische Gemeinde in Tokyo (Japan) betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Pfarze Durlach betr. — 4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde in Waldkirch betr. — 5. Mädchenfürsorge des deutsch-evangelischen Vereins zu Amsterdam betr. — 6. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr. — 7. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1892 betr. — 8. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1892 betr.

Versetzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigung.

Todesfall.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Metz auf die evang. Pfarrei Memprechtshofen auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für entgeltlich zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschliebung vom 10. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Geistliche Verwalter Adolf Dudin, Vorstand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe, in die I. Gehaltsklasse seiner Amtsstelle eingereiht werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wollbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Emil Himelheber in Gallenweiler zum Pfarrer in Wollbach zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich Müdt von Collenberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers a. D. Johann Georg Schumann, Pfarr-

verwalter in Oberstadt auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 19. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Heinrich Wiederkehr auf die evang. Pfarrei Neuenweg behufs Übernahme der Leitung der Anstalt für epileptische Kinder in Kork zu genehmigen und zugleich in Gnaden zu gestatten, daß dem genannten Pfarrer der Rücktritt in den Dienst der Landeskirche vorbehalten, daß ihm die an der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet und daß sämtliche ihm bezüglich seiner etwaigen Zuruhesetzung und der Versorgung seiner Hinterbliebenen jetzt zustehenden Rechte ihm auch in seiner neuen Stellung belassen werden.

Die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Heinrich Neu in Wenkheim auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 26. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Peter Ludwig Schäfer in Flehingen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Großachsen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Johann Georg Ehrhardt in Diersburg auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Weil zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Freiburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastor Dr. Adolf Hasenclever in Braunschweig zum Pfarrer der Ludwigskirche in Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Freiburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Divisionspfarrer Ludwig Schmitt henner in Freiburg zum Pfarrer der Christuskirche daselbst zu ernennen.

2.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evang. Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau, bildet von nun an eine evang. Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evang. Kirchengemeinde Waldkirch wird der Diözese Emmendingen zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, den 30. Juli 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:

Welter.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für 1892 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach

bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidungen der evang. Gemeinde Auerbach, Diözese Durlach, eine Gabe von 70 Mark verwilligt worden.
Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniss.

Karlsruhe, den 15. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

2. Den Bau einer Kirche für die deutsch-evangelische Gemeinde in Tokyo (Japan) betr.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen obigen Betreffs in den kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblättern 1890 Seite 203 und 1891 Seite 88 und 151 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß von 4 weiteren Diözesen (einschließlich eines Nachtrags von 5 M aus Adelsheim) 504 M 10 S eingegangen und obengenannter Zweckbestimmung zugeführt worden sind. Darnach sind von 23 Diözesen 893 M 47 S + 1634 M 5 S + 904 M 72 S + 504 M 10 S zusammen 3936 M 34 S gespendet worden, während die Diözesansynode Bahr die Erhebung der Kollekte abgelehnt hat. Die Kollekte wird hiermit geschlossen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Durlach betr.

Von der Diözesansynode Durlach ist Stadtpfarrer Bechtel in Durlach auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 29. Juli 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

4. Die Bildung einer, die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden evang. Kirchengemeinde in Waldkirch betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evang. Kirchengemeinde Waldkirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau, eine eigene evang. Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Juni 1892 die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evang. Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 2. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

- 5) Mädchenfürsorge des deutsch-evangelischen Vereins zu Amsterdam betr.

Der deutsch-evangelische Verein zu Amsterdam hat zum Schutze der Frauen und Mädchen, welche immer noch auf's Geratewohl aus allen Gauen Deutschlands daselbst einwandern, besondere Maßregeln ergriffen. Die Ankommenden sollen, soweit möglich, an den Bahnhöfen empfangen, weitergeleitet und vor jeglicher Verführung und Ausbeutung behütet werden.

Dazu ist aber vor allen Dingen nötig, daß der Verein von der Ankunft derselben rechtzeitig und genau in Kenntnis gesetzt wird, sowie sonst dienliche Mitteilungen erhält.

Die Pfarrämter erhalten hievon Nachricht, damit sie vorkommenden Fall's, solche Mitteilungen unter der Aufschrift „An den deutsch-evangelischen Verein zu Amsterdam“ demselben zukommen lassen können.

Karlsruhe, den 2. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

- 6) Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden, unter Hinweisung auf den Bescheid über die 1891er Diözesansynoden (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. V Seite 73

Ziffer 3), hiermit beauftragt, am Schlusse des Hauptgottesdienstes Sonntag den 18. September d. J. zugunsten des Landesvereins für innere Mission eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag den 11. September durch Verlesung nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden zu empfehlen:

In dem Herrn Geliebte.

Was man unter der inneren Mission versteht, ist euch nicht unbekannt. Man bezeichnet mit diesem Namen in der evang. Kirche alle die besonderen Bestrebungen und Unternehmungen, welche bezwecken, unserm Volke Rettung zu bieten aus seiner leiblichen und geistlichen Not durch die Verkündigung des Evangeliums und die brüderliche Handreichung der christlichen Liebe. Wer dazu mithilft, daß für die Bewahrung der Kleinen und für die Pflege der Kranken Kinderschwestern und Krankenpflegerinnen besorgt sind, daß für die Jugend Jünglings- und Jungfrauenvereine, Sonntagschulen, Handarbeitschulen, Lehrlingsheime bestehen, daß die Blödsinnigen und Fallsüchtigen in Anstalten untergebracht werden, daß den verwahrlosten Kindern, den Gefallenen und Bestraften zur Besserung verholfen wird, der treibt innere Mission. Und wer mitwirkt, daß Heimstätten für Diensthoten, Herbergen zur Heimat für Reisende und Arbeiter errichtet, daß zur Erhaltung und Wiederbelebung der Gottesfurcht und guten Sitte für die sogenannte Arbeiterwelt, Arbeitervereine und Arbeiterkolonien gegründet werden, oder daß in den größeren Städten diejenigen, welche der Gottentfremdung verfallen sind, aufgesucht, zum Glauben und zur Kirche zurückgeführt werden, der beteiligt sich an den Werken der inneren Mission.

Nun ist es kein Zweifel, daß eine solche Fürsorge für geistlich und leiblich Gefährdete und Notleidende eigentlich die Pflicht eines jeden Christen, insbesondere eines jeden evang. Christen ist, der seinen Glauben in werththätiger Liebe beweisen und seinem Heiland nachfolgen will. Ihr gedenket dabei an das Wort des Herrn: „Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan.“ Und darüber kann ebenfalls kein Zweifel sein, daß solche Unternehmungen und Anstalten, wie wir sie vorhin erwähnt haben, auch zu den Aufgaben der bürgerlichen Gesetzgebung, der Gemeinden und Bezirke, der kirchlichen und staatlichen Behörden gehören, durch deren Zusammenwirken schon gar manche gemeinnützige und wohlthätige Einrichtungen zustande gekommen sind.

Aber, Geliebte in dem Herrn, schauet euch um in den Dörfern und Städten, wie viele Versuchungen zur Unbotmäßigkeit, zur Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit drohen in der Welt den unbewachten Seelen, wie viele unversorgte Kranke und Gebrechliche an Geist und Körper sind noch vorhanden, wie vieler Verwahrlosung und Verkommenheit ist noch zu steuern!

Wisset ihr nichts von den falschen Propheten, welche in Reden und Schriften unser Volk vergiften mit den verderblichen Lehren der Auslösung aller heiligen und göttlichen Ordnungen in der Familie, im Staat und in der Kirche? Meineth ihr, daß die kirchliche und weltliche Obrigkeit allem Schaden allein wehren könne, daß die Geistlichen und Kirchenältesten keiner freiwilligen Helfer bedürfen, um die der Religion und

Kirche Entfremdeten zu finden und wieder zu gewinnen? Wahrlich, wer unser Volk kennt und lieb hat, der versteht auch für unsre Zeit die Erzählung des Evangeliums: „Jesus ging umher in alle Städte und Märkte, lehrte in ihren Schulen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte allerlei Seuche und allerlei Krankheit im Volk. Und da er das Volk sahe, jammerte ihn desselben, denn sie waren verschmachtet und zerstreut, wie die Schafe, die keinen Hirten haben. Da sprach er zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Sehet, auf Grund dieses Heilandswertes und Heilandswortes hat sich schon vor Jahrzehnten ein besonderer Verein für die allgemeinen Aufgaben der inneren Mission innerhalb der deutschen evang. Kirche gebildet. Ein Teil dieses großen Vereins ist unser badischer Landesverein für innere Mission. Er besteht schon seit 1849, aber seine gegenwärtige Gestaltung erhielt er 1888. Der Verein will keine Parteisache sein und ist keine Parteisache. Er deckt die vorhandenen Notstände auf, berät die zu ihrer Abhilfe dienlichen Wege und regt zur Inangriffnahme der Werke der Barmherzigkeit an. Mit seiner freiwilligen Thätigkeit will er ergänzend und helfend da eintreten, wo die Kräfte und Mittel des geordneten Amtes nicht hinreichen. Nach seinen Satzungen ist zur Vertretung der evang. Landeskirche dem evang. Oberkirchenrat die Abordnung eines Mitglieds in den Vereinsvorstand anheimgegeben und die Diözesanausschüsse werden eingeladen, je durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied die Bezirksvorstände des Vereins zu verstärken. Es ist vielen unter euch bekannt, welche Anregungen und Antriebe der Landesverein schon zur Gründung von Einrichtungen und Anstalten der evangelisch-christlichen Liebe gegeben hat. Wir erinnern euch aus neuerer Zeit nur an die Anstalten für schwachsinige Kinder in Mosbach und für epileptische Kinder in Kork, an die Herbergen zur Heimat und die Stadtmissionen. Im ganzen Land sucht der Verein durch seinen Vereinsgeistlichen und Reiseagenten die Teilnahme und das Verständnis für die innere Mission zu wecken und zu pflegen, namentlich aber versorgt er auch unser Volk mit guten evang. Blättern und Büchern, um die vielfach verderblichen Preßzeugnisse, welche demselben öffentlich und heimlich dargeboten werden, durch gesunde geistige Nahrung zu verdrängen.

Ihr habt bisher schon durch Ortskollekten und Bezirkskollekten, die wir euch empfohlen haben, die innere Mission und ihre Werke unterstützt. Wir sind euch aufrichtig dankbar dafür. Nun aber bedarf der Landesverein einer größeren Summe, wenn er seine gesegnete Arbeit hin und her im Lande durch Wort und Schrift nicht einschränken soll. Die Zeitverhältnisse drängen jedoch vielmehr auf eine noch weitere Ausdehnung dieser Arbeit und unsre evang. Kirche soll dem Verein, der in ihr, mit ihr und für sie seine förderliche Thätigkeit entfaltet, durch Darreichung dieser unentbehrlichen Mittel Dank und Anerkennung zollen. Darum hat die oberste Kirchenbehörde, wie sie seit Jahren schon die Beteiligung an der inneren Mission unsern Gemeinden und Diözesen ans Herz gelegt hat, nun auch gerne das Gesuch um eine allgemeine Kollekte zugunsten des Landesvereins für innere Mission bewilligt und bittet euch hiermit, eure christliche Liebe zur Hilfe und Rettung für die geistlich und leiblich Nothleidenden und zur Heilung der Schäden in unserm religiös-sittlichen Volksleben

durch willige Gaben kund zu thun. Als der Apostel Paulus einst eine Kollekte erhob, hat er es mit den Worten gethan, die auch euch eine Aufforderung sein sollen: „Wer da kärglich säet, der wird auch kärglich ernten; und wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen. Ein Jeglicher nach seiner Willkür, nicht mit Unwillen, oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ —

Der Ertrag dieser Kollekte ist durch die evang. Dekanate an die evang. Stiftungsverwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 5. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker

Weller.

7. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1892 betr.

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evang. Pfarrkandidaten wird

Dienstag, den 4. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr,
beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 bezeichneten Gegenstände: Geschichte der Philosophie, Alt- und Neutestamentliche Exegese, Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblische Theologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Ethik.

Die Gesuche um Zulassung zur theologischen Vorprüfung sind unmittelbar an den evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis 19. September d. J. einzureichen.

Denselben ist beizulegen (§ 7 der Prüfungsordnung):

1. Tauf- und Konfirmationschein des Kandidaten;
2. Das Maturitätszeugnis desselben zur Universität mit dem Nachweis der für die Alttestamentliche Exegese erforderlichen Vorkenntnisse im Hebräischen. Ist dieser nicht schon durch das Maturitätszeugnis geleistet, so kann er auch durch eine Fakultätsprüfung erbracht werden. Letztere ist thunlichst in der Zeit zwischen dem Schluß des ersten und dem Beginn des vierten Semesters des Universitätsstudiums abzulegen;
3. der Nachweis, daß derselbe wenigstens sechs Semester auf einer Universität immatrikuliert war und in jedem Semester mindestens 3 Vorlesungen gehört habe. Durch Zeugnisse zu belegen ist der Besuch von 3 größeren (wöchentlich vier- oder mehrstündigen) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen

Wissenschaften, darunter jedenfalls eine Vorlesung über Geschichte der Philosophie, ferner von Vorlesungen über Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten und Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik und theologische Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pädagogik. Nur in Fällen, wo besondere und triftige Gründe vorliegen, kann eine teilweise Dispensation von diesen Vorschriften eintreten. Zu den philosophischen Vorlesungen haben sich die Studierenden die wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich attestieren zu lassen;

4. der Nachweis, daß er die ihm in seinem Maturitätszeugnis etwa noch besonders aufgelegten Vorlesungen gehört habe.

Karlsruhe, den 9. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Weller.

8. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1892 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 18. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis spätestens 27. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung sind nach der Prüfungsordnung beizulegen:

1. Der Nachweis, daß der Kandidat nach dem Bestehen der theologischen Vorprüfung wenigstens zwei Semester an einer Universität als Student der Theologie immatrikuliert war und entweder das Heidelberger theologische Seminar als Mitglied absolviert, oder die anderwärts vorhandenen praktisch-theologischen Anstalten benützt und an deren Übungen thätigen, von Erfolg begleiteten Anteil genommen hat. Von der Auflage, nach der theologischen Vorprüfung noch zwei Semester bis zur Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu studieren, kann der evang. Oberkirchenrat einen Kandidaten ausnahmsweise entbinden, wenn derselbe bereits acht Semester absolviert, die obengenannten Studien und Übungen geleistet und triftige Gründe für die Verschiebung der ersten Prüfung vorgebracht hat.

2. Eine vom Kandidaten abgefaßte eingehende Darstellung seines Lebens- und Bildungsgangs.

3. Ein Nachweis, daß der Kandidat während seiner Universitätszeit und, im Falle er sich nicht sogleich nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, auch in der Zwischenzeit ein wohlgeordnetes Leben geführt habe.

Die Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, sind folgende:

Bibelkunde, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre Pädagogik und Lehre vom Volksschulwesen, Kirchenrecht.

Die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit sind folgende:

1. In homiletischer Hinsicht hat jeder Kandidat die aufgegebenen Predigt ohne Gebrauch des Konzeptes zu halten.

2. In Hinsicht auf praktische Schriftauslegung soll jeder Kandidat einen tagzuvor aufgegebenen Abschnitt der deutschen Bibel so durchsprechen, daß er sowohl den für Predigt, Katechese und Unterricht daraus zu gewinnenden Stoff angiebt, als auch über die Art der Behandlung des Einzelnen für Predigt und Unterricht sich ausspricht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirch. V.O.BI. Nr. IV) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 9. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Welter.

4.

Versehung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrverwalter Fund von Cubigheim als Vikar nach Diebelsheim.
 Diakonatsverwalter Schluffer von Gernsbach als Pfarrverwalter nach Gallentweiler.

- Pfarrverwalter Appel von Haag als solcher nach Uiffingen.
 " Martini von Blansingen als solcher nach Diersburg.
 " Herbold von Großschjfen als Diakonatsverwalter nach Gernsbach.
 " Kupper von Mappach als solcher nach Wiesleth.
 " Hecker von Obergimpfern als solcher nach Michelbach.
 " Dr. Behmann von Doffenbach als Stadtvikar nach Mannheim.
 " Becker von Wollbach als solcher nach Feuerbach.
- Vikar Ludwig von Weingarten als Pastoralionsgeistlicher nach Meßkirch.
 " Rothenhöfer von Gondelsheim als Pastoralionsgeistlicher nach Achern.
 " Luger von Leutershausen als solcher nach Weingarten und dann als
 Pfarrverwalter nach Neuenweg.
- Pfarrverwalter Barho von Schollbrunn als solcher nach Berwangen.
- Vikar Fidel von Würm als Pfarrverwalter nach Doffenbach.
 " Schmitthener von Feudenheim als Stadtvikar nach Heidelberg.
 " Stulz von Bruchsal als Stadtvikar nach Karlsruhe.
 " Schmidt von Hornberg als Pfarrverwalter nach Rötteln.
 " Walthar von Wieblingen als Stadtvikar nach Sinsheim.
 " Kax von Spöck als Pastoralionsgeistlicher nach Singen.
- Kandidat Wild als Vikar nach Wertheim zur Mitverwaltung der dortigen
 II. Pfarrei.
- Vikar Höflin von Feuerbach als solcher nach Gondelsheim.
 " Hofert von Welschneureuth als Pfarrverwalter nach Bofsheim.
 " Frey von Überlingen als solcher nach Badenweiler.
 " Kromer von Mundingen als solcher nach Wieblingen.
 " Kämpel von Leutershausen als solcher nach Ehrstädt zur Verwaltung
 der Pfarrei.
 " Rihm von Kirchheim als solcher nach Sand zur Verwaltung der Pfarrei.
 " Willareth als solcher nach Cubigheim zur Verwaltung der Pfarrei.
 " Wurth von Epsenbach als solcher nach Weingarten.
 " Herrmann von Betberg als solcher nach Epsenbach zur Verwaltung der
 Pfarrei.
 " Kolb von Segelshurst als solcher nach Feudenheim und dann nach Gochsheim.
 " Sprenger von Kehl nach Schwetzingen.
 " Kamm von Wolfenweiler als solcher nach Schefflenz.
 " Schulz von Badenweiler als solcher nach Würm.
 " Weiß von Schefflenz als solcher nach Wolfenweiler.
 " Siebert von Medesheim als solcher nach Gisingen.
- Kandidat Schulz als Vikar nach Bruchsal.
 " Bender als Vikar nach Ueberlingen.
 " Gisinger als Vikar nach Daisbach.
 " Kaufmann als Vikar nach Biedolsheim.
 " Beuerle als Vikar nach Segelshurst.
 " Bauer als Vikar nach Teutschneureuth.

- Kandidat Brandt als Vikar nach Feudenheim.
 " Britsch als Vikar nach Dausen.
 " Leichtlen als Vikar nach Meckesheim.
 " Niedderer als Vikar nach Weiler.
 " Eiermann als Vikar nach Reutershausen.
 " Duffing als Vikar nach Spöck.
 " Fingado als Vikar nach Welschneureuth.

5.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei Betberg, Diözese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 250 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Defonate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 27. Juli d. Jz.: Herrmann, Emanuel, Pfarrer in Bahlingen.